

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

(...)

2 Abschnitt: Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

2.1 Teilabschnitt: Abwicklung von Future-Kontrakten

2.1.1 Unterabschnitt: Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Finnischen Aktienindex (HEX25- Future)

(...)

2.1.1.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Abrechnungspreis bestimmt durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentages zu Stande gekommenen Geschäftes bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.
- (3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

(...)

(...)

2.1.2 **Unterabschnitt:**
Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Dow Jones Global Titans 50
IndexSM (Dow Jones Global Titans 50 IndexSM-Future)

2.1.2.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Abrechnungspreis bestimmt durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentages zustande gekommenen Geschäftes bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.
- (3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.
- (4) Für die aus der täglichen Abrechnung resultierenden Zahlungen gelten die Regelungen aus Nummer 2.1.2.1 analog.

(...)

2.1.3 **Unterabschnitt:**
Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Deutschen Aktienindex (DAX-
Future)

(...)

2.1.3.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.
 - (2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Abrechnungspreis bestimmt durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentages zustande gekommenen Geschäftes bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.
 - (3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.
- (...)

2.1.4 Unterabschnitt: Abwicklung von Future-Kontrakten auf den NEMAX 50 (NEMAX 50-Future)

(...)

2.1.4.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Abrechnungspreis bestimmt durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentages zustande gekommenen Geschäftes bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.
- (3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

(...)

**2.1.5 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf Dow Jones STOXX 600 Sektorindizes
(STOXX 600 Sektorindex-Futures)**

(...)

2.1.5.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Abrechnungspreis bestimmt durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentages zustande gekommenen Geschäftes bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.
- (3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.
- (4) Für die aus der täglichen Abrechnung resultierenden Zahlungen gelten die Regelungen aus Nummer 2.1.5.1 analog.

(...)

**2.1.6 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf Dow Jones EURO STOXX Sektorindizes
(EURO STOXX Sektorindex-Futures)**

(...)

2.1.6.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises in der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird bestimmt der Abrechnungspreis durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentages zustande gekommenen Geschäftes bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.
- (3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.
- (4) Für die aus der täglichen Abrechnung resultierenden Zahlungen gelten die Regelungen aus Nummer 2.1.6.1 analog.

(...)

(...)

2.1.8 Unterabschnitt: Abwicklung von Future-Kontrakten auf den TecDAX (TecDAX Future)

(...)

2.1.8.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises in der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird bestimmt der Abrechnungspreis durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentages zustande gekommenen Geschäftes bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.

- (3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

(...)

**2.1.9 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Dow Jones STOXX 50 (STOXX-Future)**

(...)

2.1.9.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird bestimmt der Abrechnungspreis durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentages zustande gekommenen Geschäftes bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.
- (3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.
- (4) Für die aus der täglichen Abrechnung resultierenden Zahlungen gelten die Regelungen aus Nummer 2.1.9.1 analog.

(...)

**2.1.10 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Dow Jones EURO STOXX 50 (EURO STOXX-Future)**

(...)

2.1.10.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der

Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.

- (2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird bestimmt der Abrechnungspreis durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentages zustande gekommenen Geschäftes bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.
- (3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.
- (4) Für die aus der täglichen Abrechnung resultierenden Zahlungen gelten die Regelungen aus Nummer 2.1.10.1 analog.

(...)

2.1.12

Unterabschnitt:

Abwicklung von Future-Kontrakten auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-BUND-Future)

(...)

2.1.12.2

Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird gebildet der Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf zustande gekommenen Geschäfte, sofern sie nicht älter als 15 Minuten sind, oder dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute zustande gekommenen Geschäfte, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte zustande gekommen sind, gebildet.

Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.

- (3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

- (4) Für die aus der täglichen Abrechnung resultierenden Zahlungen gelten die Regelungen aus Nummer 2.1.12.1 Absatz 3 analog.

(...)

**2.1.19 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf eine fiktive besonders langfristige
Anleihe der Bundesrepublik Deutschland (Euro-BUXL-Future)**

(...)

2.1.19.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird gebildet der Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf zustande gekommenen Geschäfte, sofern sie nicht älter als 15 Minuten sind, oder dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute zustande gekommenen Geschäfte, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte zustande gekommen sind, gebildet.

Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.

- (3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.
- (4) Für die aus der täglichen Abrechnung resultierenden Zahlungen gelten die Regelungen aus Nummer 2.1.19.1 Absatz 3 analog.

(...)

**2.1.20 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf eine fiktive langfristige Anleihe der
Schweizerischen Eidgenossenschaft (CONF-Future)**

(...)

2.1.20.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird gebildet der Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf zustande gekommenen Geschäfte, sofern sie nicht älter als 15 Minuten sind oder dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute zustande gekommenen Geschäfte, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte zustande gekommen sind, gebildet.

Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.

- (3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

(...)

2.1.22 Unterabschnitt: Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Swiss Market Index (SMI-Future)

(...)

2.1.22.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird bestimmt der Abrechnungspreis durch den Preis des letzten zustande gekommenen Geschäftes eines Börsentages, falls dieser nicht älter als 15 Minuten ist, bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.

(3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

(...)